

1. Änderung des Bebauungsplanes „Quellenpark Südost“ in Bad Vilbel,  
Gemarkung Bad Vilbel

im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

**hier:** Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel hat am 17.12.2019 in ihrer öffentlichen Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Quellenpark Südost“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Quellenpark Südost“ besitzt eine Größe von ca. 2 ha. Das Plangebiet liegt südlich der Homburger Straße.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan dargestellt. Der Bebauungsplan ist teilweise aus dem Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 entwickelt. Eine Anpassung des Regionalen Flächennutzungsplanes erfolgt im Wege der Berichtigung im Einvernehmen mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Quellenpark Südost“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bad Vilbel, Am Sonnenplatz 1, 61118 Bad Vilbel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Quellenpark Südost“ kann einschließlich der Begründung, der „Schalltechnischen Stellungnahme“ (Büro GSA vom 28.11.2018), der „Verkehrstechnischen Stellungnahme“ (Büro IMB von Juli 2019), der „Stellungnahme zur Bebauung neben der Gasdruckregelanlage“ (Stadtwerke Bad Vilbel vom 05.03.2019) sowie der „Erschütterungstechnischen Untersuchung“ (Fritz GmbH vom 22.02.2013) während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Bad Vilbel (Fachdienst Planung und Stadtentwicklung), Am Sonnenplatz 1, II. Stock, Zimmer 214 eingesehen werden (Telefonische Vereinbarung eines Termins unter 06101-602283). Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan einschließlich der Begründung, der „Schalltechnischen Stellungnahme“ (Büro GSA vom 28.11.2018), der „Verkehrstechnischen Stellungnahme“ (Büro IMB von Juli 2019), der „Stellungnahme zur Bebauung neben der Gasdruckregelanlage“ (Stadtwerke Bad Vilbel vom 05.03.2019) sowie der „Erschütterungstechnischen Untersuchung“ (Fritz GmbH vom 22.02.2013) ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Bad Vilbel [www.bad-vilbel.de](http://www.bad-vilbel.de) unter „Bauen“ → „Bebauungspläne“ → „Bad Vilbel“ (<http://www.bad-vilbel.de/de/bauen/bebauungsplaene/bad-vilbel>) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zur Einsichtnahme bereit.

Bad Vilbel, den 17.12.2019

Der Magistrat der Stadt Bad Vilbel

Dr. Thomas Stöhr

Bürgermeister



Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des

Bebauungsplan „Quellenpark  
Südost“

Veröffentlichung der  
Rechtskraft nach § 10 (3)  
Baugesetzbuch.

Veröffentlicht im Bad Vilbeler  
Anzeiger vom 16.01. 2020

Bad Vilbel 16.01.2020

Sebastian Wysocki

Erster Stadtrat

